

**Vollversammlungsordnung (Satzung)  
der Studierendenschaft der  
Hochschule Flensburg  
Vom 23. November 2017**

Aufgrund des § 73 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (- Hochschulgesetz-HSG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. Seite 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Hochschule Flensburg vom 22. November 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. November 2017 folgende Vollversammlungsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg erlassen:

**§ 1**

Eine Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Hochschule. Sie dient der Information der Studierenden und bietet eine Gelegenheit, ein verwertbares, belegbares Meinungsbild aller Studierenden einzuholen.

**§ 2**

- (1) Das Studierendenparlament hat das Recht, während eines Semesters bis zu zwei Vollversammlungen einzuberufen und durchzuführen.
- (2) Die Einberufung zur Vollversammlung der Studierenden der Hochschule Flensburg wird mit einfacher Mehrheit durch das Studierendenparlament beschlossen.
- (3) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlamentes der Hochschule Flensburg geleitet. Diese Aufgabe kann an den AStA-Vorstand übertragen werden.
- (4) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung soll mindestens zehn Tage betragen.
- (5) Während der Vollversammlung und der Zeit, die zum Versammeln der Studierenden benötigt wird, dürfen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

### **§ 3**

- (1) Gegenstand der Meinungsbilder dürfen alle Belange der Studierendenschaft laut HSG sein, die nicht Personal- oder Haushaltsentscheidungen der Vertretungsorgane betreffen.
- (2) Die Meinungsbilder werden dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, dem Präsidium, sowie dem Senat der Hochschule zur Kenntnis gegeben.

### **§ 4**

- (1) Die Vollversammlung soll auf dem Gelände der Hochschule Flensburg stattfinden.
- (2) Alle Studierenden sollen die Möglichkeit haben an der Vollversammlung teilzunehmen.

### **§ 5**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 23. November 2017

Marcel Großkopf  
Jörn-Ole Schlotthauer  
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg